Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg

Der Kreistag des Landkreises Günzburg erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737, 740), und aufgrund seines Beschlusses vom 28.06.2022 folgende

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg
(Landkreisgeschäftsordnung – LKrGeschO) vom 11. Mai 2020
(Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 20 vom 15. Mai 2020)

I.

Die Geschäftsordnung des Kreistags Günzburg (Landkreisgeschäftsordnung - LKrGeschO) für die Amtsperiode 2020/2026 in der Fassung vom 11. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 29 Abs. 2 Nr. 5 entfällt.

2. Die Nummerierung des § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aus der bisherigen Nr. 6 wird Nr. 5
- aus der bisherigen Nr. 7 wird Nr. 6
- aus der bisherigen Nr. 8 wird Nr. 7
- aus der bisherigen Nr. 9 wird Nr. 8
- aus der bisherigen Nr. 10 wird Nr. 9

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Vor Satz 1 wird die Angabe „(1)" eingefügt.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Kreisausschuss ist zuständig für die Bewilligung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall einen Betrag von 50.000 Euro übersteigen sowie für sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises in dieser Größenordnung entstehen können (Art. 60 LKrO)."

II.

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Günzburg in Kraft.

Günzburg, 28.06.2022

Dr. Hans Reichhart
Landrat